



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Vorsitzender des Vorstandes
der Deutsche Post AG
Herr Dr. Tobias Meyer
Charles-de-Gaulle-Straße 20
53113 Bonn

nachrichtlich (nur per E-Mail):
Konzerndatenschutzbeauftragte
der Deutsche Post AG
Frau Gabriela Krader

Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren

Beschwerde vom 17.08.2025

ANHÖRUNG

nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrter Herr Lindenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem datenschutzaufsichtsbehördlichen Beschwerdeverfahren des Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe (Beschwerdeführer) gegen die Deutsche Post AG (DPAG), Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn (Beschwerdegegnerin) beabsichtige ich, die folgende Entscheidung zu treffen und die nachstehende Abhilfemaßnahme gemäß Art. 58 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erlassen:

Haus- und Lieferanschrift
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

ÖPNV-Anbindung
Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Internet www.bfdi.bund.de
Kontakt www.bfdi.bund.de/kontakt

Datenschutzerklärung
www.bfdi.bund.de/datenschutz

Ihr Kontakt:

Telefon: +49228997799
E-Mail: BS7@bfdi.bund.de

Aktenz.: BS7-243 II#4576
(bitte immer angeben)

Dok.: 25315/2026

Anlage: 0

Bonn, 01.04.2026

1. Soweit die Beschwerde eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Produkt „Anschriftenprüfung“ adressiert, beabsichtige ich, diese nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abzulehnen.
2. Nach meinen bisherigen Feststellungen hat die Beschwerdegegnerin fahrlässig gegen Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 DSGVO verstoßen, indem sie dem Beschwerdeführer, entgegen der gebotenen Sorgfalt, auf seinen Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - a) keine originalgetreue Reproduktion aller in ihrer Verantwortung verarbeiteten personenbezogenen Daten zu seiner Person aus allen Systemen, wie in Ziffer 3.a) dieses Anhörungsschreibens ausgeführt, zur Verfügung gestellt hat. In der mit Datum vom 04.08.2025 an den Beschwerdeführer erteilten Auskunft fehlt eine solche Reproduktion in Bezug auf die Daten, welche die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25 vor dem Amtsgericht Karlsruhe in ihrer Verantwortung verarbeitet;
 - b) die in Ziffer 3.b) dieses Anhörungsschreibens aufgeführten Informationen nicht vollständig mitgeteilt hat. In der mit Datum vom 04.08.2025 an den Beschwerdeführer erteilten Auskunft fehlen Zusatzinformationen in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die von der Beschwerdegegnerin in Zusammenhang mit der Anliegenbearbeitung durch ihre Abteilung Datenschutz sowie dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25 vor dem Amtsgericht Karlsruhe verarbeitet werden.
3. Ich beabsichtige die Beschwerdegegnerin gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. c) DSGVO anzuweisen, dem Antrag des Beschwerdeführers auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO nach folgender Maßgabe zu entsprechen:
 - a) Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine originalgetreue Reproduktion aller von ihr aktuell verarbeiteten personenbezogenen Daten zu seiner Person aus allen Systemen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; dies einschließlich der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, welche die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25 vor dem Amtsgericht Karlsruhe in ihrer Verantwortung verarbeitet.
 - b) Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer darüber hinaus zusätzlich eine aktuelle und vollständige Aufstellung mit folgenden Informati-

onen zur Verarbeitung seiner nach vorstehendem Buchstaben a) zu reproduzierenden personenbezogenen Daten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen:

aa) jeweils die Benennung aller Verarbeitungszwecke,

bb) eine Benennung der Kategorien personenbezogener Daten, die für den jeweiligen Zweck verarbeitet werden,

cc) soweit gespeichert, die konkrete Benennung der Empfänger unter Nennung deren Namens und, soweit vorhanden, Geschäftsbezeichnung sowie Anschrift, denen bestimmte Kategorien personenbezogener Daten nach Buchstabe bb) offengelegt wurden oder absehbar offengelegt werden sollen,

dd) soweit die konkreten Empfänger nicht mehr gespeichert sind oder noch nicht absehbar ist, an welche konkreten Empfänger die Kategorien personenbezogener Daten nach Buchstabe bb) offengelegt werden, die Benennung der abstrakten Empfängerkategorien, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder offengelegt werden sollen,

ee) bei festgelegten Speicherfristen, die geplante Dauer der Speicherung, einschließlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, für die die Kategorien personenbezogener Daten nach Buchstabe bb) jeweils für die jeweiligen Zwecke nach Buchstabe aa) noch gespeichert sind,

ff) bei nicht festgelegten Speicherfristen, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer, einschließlich etwaig wiederkehrender Fristen zur Prüfung der Löschung, für die die Kategorien personenbezogener Daten nach Buchstabe bb) jeweils für die jeweiligen Zwecke nach Buchstabe aa) gespeichert sind,

gg) wenn die nach Buchstabe a) zu reproduzierenden personenbezogenen Daten nicht oder nicht nur bei dem Beschwerdeführer selbst erhoben wurden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, d. h. - soweit vorhanden - die Benennung von konkreten Stellen (z. B. Unternehmen und Behörden) mit Namen und, soweit vorhanden, Geschäftsbezeichnung sowie Anschrift; soweit nicht vorhanden, alle sonstigen der Beschwerdegegnerin zur Verfügung stehenden Informationen über die Herkunft, z. B. abstrakte Benennung von Quellen,

- hh) die Information darüber, ob für bestimmte Zwecke nach Buchstabe aa) bestimmte Kategorien personenbezogener Daten nach Buchstabe bb) Verfahren der automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO angewendet wurden oder werden sollen und in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Beschwerdeführer;
- ii) ein abstrakter Hinweis über das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung sowie über das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde;
- jj) soweit bestimmte Kategorien personenbezogener Daten nach Buchstabe bb) für bestimmte Zwecke an Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt wurden, die Benennung der geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO.
4. Soweit ich im Übrigen nicht beabsichtige, der Beschwerde durch die unter den Ziffern 2. und 3. getroffenen Feststellungen bzw. die getroffene Maßnahme teilweise stattzugeben, beabsichtige ich sie insoweit nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO teilweise abzuweisen.

Begründung:**I. Sachverhalt**

- 1 Mit E-Mail vom 17.08.2025 erhob der Beschwerdeführer bei mir Beschwerde.
- 2 Darin rügt er zum einen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem Produkt „Anschriftenprüfung“ erfolgt; im Einzelnen eine Verletzung der Informationspflichten gemäß Art. 13 bzw. 14 DSGVO, einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO und Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie einen Verstoß gegen Art. 15 DSGVO wegen unvollständiger Auskunftserteilung (1.).

- 3 Zum anderen rügt er einen Verstoß der Beschwerdegegnerin gegen Art. 15 DSGVO in Bezug auf ihn betreffende personenbezogene Daten, die von der Beschwerdegegnerin in Zusammenhang mit der Anliegenbearbeitung durch ihre Abteilung Datenschutz sowie dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25 vor dem Amtsgericht Karlsruhe verarbeitet werden und nicht in der Auskunft vom 04.08.2025 berücksichtigt wurden **(2.)**.
- 4 Außerdem rügt der Beschwerdeführer einen Verstoß der Beschwerdegegnerin gegen Art. 12 Abs. 1 DSGVO, da die erteilte Auskunft vorliegend nicht in leicht zugänglicher Form übermittelt worden sei **(3.)**.
- 5 Die in Rede stehende Auskunft hat mir der Beschwerdeführer auszugsweise zur Verfügung gestellt; das Auskunftsschreiben in Gänze, dessen Anlagen nur, soweit diese die beschwerdegegenständliche „Anschriftenprüfung“ berühren. Außerdem hat der Beschwerdeführer einen E-Mailaustausch mit der Beschwerdegegnerin vom 03.09.2025 vorgelegt, in dem diese auf seine Kritik an der erteilten Auskunft reagiert.
- 6 Die Beschwerdegegnerin hatte mir bereits mit Schreiben vom 30.05.2025 einige grundlegende Informationen über ihr Produkt „Anschriftenprüfung“ sowie die damit zusammenhängende Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt. Am 15.10.2025 ist mir gegenüber zudem eine Präsentation des digitalen Workflows der „Anschriftenprüfung“ durch die Beschwerdegegnerin erfolgt.
- 7 Vor diesem Hintergrund stellt sich der relevante Sachverhalt für mich nun wie folgt dar:
- 8 Die Postanschrift des Beschwerdeführers (Vor- und Nachname, Straße, Postleitzahl und Ort) sowie die Postanschrift einer dritten Person, waren am 13.03.2025 Gegenstand einer Anschriftenprüfung der Beschwerdegegnerin, mit der der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin im März 2025 selbst beauftragt hatte.
- 9 Im Produkt „Anschriftenprüfung“ bietet die Beschwerdegegnerin die Überprüfung einer (oder mehrerer/vieler) vom Auftraggeber angegebenen vollständigen Inlandsanschrift(en) [Name und Vorname (Einzelperson) bzw. Firmenname, Straße und Hausnummer bzw. Postfach sowie Postleitzahl und Ort] auf ihre Richtigkeit und ggf. geringfügige Korrektur (Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten), gegen ein entsprechendes Entgelt an. Der Auftrag kann papiergebunden (Anschriftenprüfkarte) oder digital (Webformular oder Batch-Schnittstelle) erteilt werden. Die Anschriftenprüfung erfolgt in jedem Fall voll-

kommen unabhängig von einer etwaig vom Auftraggeber zukünftig beabsichtigten Postversendung. Eine konkrete Aussage zur Zustellbarkeit von Sendungen kann aus dem Ergebnis einer solchen der Adressenprüfung auch nicht abgeleitet werden.

- 10 Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Produkt „Adressenprüfung“ ist die Beschwerdeführerin. Für die Vor- und Nachbereitung eines Auftrags zur Adressenprüfung setzt die Beschwerdeführerin die Deutsche Post Direkt GmbH im Rahmen einer Auftragsverarbeitung als Unterauftragnehmerin ein.
- 11 Beschwerdeführer und Beschwerdeführerin sind Kläger und Beklagte in einem zivilgerichtlichen Verfahren mit dem Az. 2 C 51/25 vor dem Amtsgericht Karlsruhe. Klagegegenstand ist eine von der Beschwerdeführerin an den Beschwerdeführer erteilte Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO. Wesentliche Inhalte dieser Auskunft beziehen sich auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der geschäftsmäßigen Erbringung von Postdienstleistungen durch die Beschwerdeführerin.
- 12 Auf seinen Antrag vom 07.07.2025 hin hat die Beschwerdeführerin dem Beschwerdeführer mit Datum vom 04.08.2025 eine Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO erteilt. Diese Auskunft beinhaltet insbesondere die folgenden Passagen:
- 13 Der Abschnitt *„Dezentrale, streng zweckgebundene Speicherung“* des Auskunftsschreibens enthält im Absatz unmittelbar vor der Aufzählung der einzelnen bei der Abteilung Datenschutz gespeicherten Anliegen bzw. Korrespondenz auf Seite 7 von 8 den folgenden Text: *„Ihre Anfrage mit Ihren Kontaktdaten sowie ggf. weitere von Ihnen mitgeteilte Informationen bleiben in der Abteilung Datenschutz der Deutschen Post AG zur Dokumentation und als Nachweis unserer Bearbeitung für die Dauer von zwei Jahren bis zum Jahresende gespeichert.“*
- 14 Dann folgt der vom Beschwerdeführer unter 2. referenzierte Absatz: *„Da Ihre Anliegen vom 09.02.2023 an die Abteilung Datenschutz zur Bearbeitung und Beantwortung weitergeleitet wurde und Sie sich am 07.03.2023, 09.03.2023, 10.03.2023, 22.03.2023, 10.06.2024, 04.07.2024, 14.07.2024, 22.08.2024, 23.09.2024, 21.10.2024, 02.01.2025, 03.02.2025, 12.02.2025, 14.02.2025, 19.02.2025, 20.02.2025 und 07.07.2025 an die Abteilung Datenschutz gewandt haben, sind Ihre Anfragen und unsere Antwortschreiben gespeichert, ebenso wie die BfDI-Eingaben 22-243 II#3748 sowie 22-243 II#3947 nebst ergänzenden Stellungnahmen sowie die Korrespondenz aus dem Klageverfahren Az 2 C 51/25.“*

- 15 Im Absatz danach wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der den Beschwerdeführer betreffenden personenbezogenen Daten durch die Beschwerdegegnerin nicht mit einer automatisierten Entscheidungsfindung oder einem Profiling gemäß Art. 22 DSGVO in Zusammenhang steht.
- 16 Schließlich wird auf das Recht auf Berichtigung oder Löschung der den Beschwerdeführer betreffenden personenbezogenen Daten, das Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde hingewiesen. Die betreffenden Aufsichtsbehörden werden anschließend ebenfalls benannt, getrennt nach den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen „Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ und „Sons-tige Datenverarbeitungen durch den Verantwortlichen“.
- 17 Es ist nicht ersichtlich, dass die erteilte Auskunft, über den bloßen Hinweis auf die Speicherung einer „Korrespondenz aus dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25“ sowie die vom Beschwerdeführer angeführte Rechnung hinaus, weitere Informationen nach Art. 15 DSGVO hierzu enthält. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass zwischenzeitlich hierzu seitens der Beschwerdegegnerin nachgeliefert wurde.
- 18 Am Ende des Auskunftsschreibens sind unter „Anlagen“ zahlreiche Geschäftszeichen der Beschwerdegegnerin untereinander aufgezählt, dies chronologisch in absteigender Reihenfolge. Die Anlagen zum Auskunftsschreiben wurden dem Beschwerdeführer, aufgrund ihres Umfangs, in zwei gesonderten E-Mails passwortgeschützt übermittelt. Die Beschwerdegegnerin erklärt in der ersten Übermittlungs-E-Mail hierzu, es handele sich um eine Kopie der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

1. Beschwerde in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Produkt „Anschriftenprüfung“

- 19 Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, dass die erteilte Auskunft sowohl im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die den Auftraggeber der Anschriftenprüfung betreffen, als auch auf solche, die die Person betreffen, deren Anschrift überprüft wird, gegen die DSGVO verstößt.
- 20 In Bezug auf die prüfgegenständlichen Personen moniert der Beschwerdeführer außerdem einen Verstoß gegen Art. 13 bzw. 14 und Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO und hält die Verarbeitung damit für rechtswidrig.

2. Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Art. 15 DSGVO in Bezug auf personenbezogene Daten, die in Zusammenhang mit der Anliegenbearbeitung durch die Abteilung Datenschutz sowie dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25 verarbeitet werden

- 21 Der Beschwerdeführer moniert in Bezug auf die im Abschnitt „*Dezentrale, streng zweckgebundene Speicherung*“ des Auskunftsschreibens (S. 7 von 8) aufgezählten einzelnen Anliegen, darunter auch Korrespondenz im Zusammenhang mit BfDI-Eingaben sowie aus dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25 vor dem Amtsgericht Karlsruhe, ein Fehlen aller Angaben nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Abgesehen von der Rechnung sei auch keine Korrespondenz mit der beauftragten Kanzlei in der Auskunft ersichtlich.
- 22 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer gegenüber erklärt, sein Vorwurf der vermeintlichen Unvollständigkeit hinsichtlich der Angaben zum Verwendungszweck, aller anderen Angaben und Speicherdauer könne nicht nachvollzogen werden. Das Auskunftsschreiben habe Angaben zum Verwendungszweck und zur Speicherfrist enthalten.
- 23 Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin fielen rechtliche Überlegungen und Abstimmungen nicht unter den Auskunftsanspruch der DSGVO. Sie verweist hierzu auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.6.2021 - VI ZR 576/19.
- 24 Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei die Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Klageverfahren von der Beschwerdegegnerin zu beauskunften, wobei ggfs. Teile davon nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO geschwärzt werden könnten. Hierzu verweist er auf Rn. 28 des von der Beschwerdegegnerin angeführten Urteils. Im Übrigen fielen rechtliche Überlegungen vielleicht nicht unter Art. 15 DSGVO, aber unter die Beweispflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

3. Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 DSGVO

- 25 Abschließend macht der Beschwerdeführer in Bezug auf die erteilte Auskunft geltend, dass die Beschwerdeführerin mit dem Verfahren, Anlagen aufzuzählen, ohne diese den vorher angesprochenen Verarbeitungen zuzuordnen, gegen die Verpflichtung der Verantwortlichen aus Art. 12 Abs. 1 DSGVO verstoße, nach der der betroffenen Person die Mitteilung gemäß Art. 15 DSGVO in leicht zugänglicher Form zu übermitteln sind. Dies zumal die Anlagen auch noch auf Unterverzeichnisse verstreut seien und nicht erkennbar sei, was ggfs. zu den Angaben nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO und was zur Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO gehöre.

- 26 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer hierzu mitgeteilt, dass die Mitteilung nach ihrer Ansicht angemessen strukturierte Dateien enthielte, die ihm per E-Mail zur Verfügung gestellt worden seien. Darüberhinausgehend schreibe die DSGVO keine Vorgaben bzgl. der Aufbereitung vor.

II. Rechtliche Bewertung

- 27 Nach Artikel 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zum vorliegenden Beschwerdefall das Folgende feststellen können:
- 28 **A. Beabsichtigte teilweise Ablehnung der Beschwerde**
- 29 Die Beschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Produkt „Anschriftenprüfung“ der Beschwerdegegnerin richtet, da diese nicht der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) unterliegt. Daher beabsichtige ich, sie insoweit abzulehnen.
- 30 Gemäß § 71 Abs. 1 Postgesetz (PostG) ist die BfDI für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies ist bei der Beschwerdegegnerin in Bezug auf den vorliegenden Beschwerdegegenstand nicht der Fall, soweit diese personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Produkt „Anschriftenprüfung“ verarbeitet.
- 31 § 3 Nr. 11 PostG definiert „geschäftsmäßiges Erbringen von Postdienstleistungen“ als das planmäßige und dauerhafte Betreiben der Beförderung von Postsendungen mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 32 Nach § 3 Nr. 15 PostG sind „Postdienstleistungen“ die gewerbsmäßige Beförderung von a) Briefsendungen, b) Paketen, c) Warensendungen oder d) Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit diese durch Anbieter befördert werden, die Postdienstleistungen über Gegenstände nach Buchstabe a, b oder c erbringen.

- 33 „Anbieter“ sind nach § 3 Nr. 2 PostG natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die Postsendungen gewerbsmäßig befördern, sofern sie nicht ausschließlich im Rahmen der Ausnahmen von § 3 Nr. 2 a) oder b) PostG tätig sind.
- 34 „Beförderung“ ist nach § 3 Nr. 4 PostG das Abholen, Sortieren, Weiterleiten oder Zustellen von Postsendungen an Empfängerinnen und Empfänger.
- 35 Die Beschwerdegegnerin ist zwar unstreitig grundsätzlich ein Anbieter von Postdienstleistungen i.S.d. PostG. Im Zuge der Umsetzung ihres Produkts „Anschriftenprüfung“ werden von ihr jedoch keine Tatbestände verwirklicht, die als Postdienstleistung i.S.d. PostG zu subsumieren wären.
- 36 Gegenstand des Produkts „Anschriftenprüfung“ der Beschwerdegegnerin ist nicht die Beförderung einer konkreten Postsendung. Das Produkt „Anschriftenprüfung“ beschränkt sich vielmehr auf einen Abgleich und eine (Nicht-)Bestätigung, ggf. auch geringfügige Korrektur eines vom Auftraggeber der jeweiligen Anschriftenprüfung vorgelegten Adressdatensatzes gegen ein entsprechendes Entgelt. Dies erfolgt vollkommen losgelöst von einem etwaig vom Auftraggeber einer Anschriftenprüfung in Zukunft tatsächlich beabsichtigten oder beauftragten Versand einer Postsendung an die geprüfte Anschrift. Die von der Beschwerdegegnerin im Zuge einer Anschriftenprüfung erbrachte Dienstleistung stellt somit weder selbst eine Postdienstleistung i.S.d. PostG dar, noch ist sie unmittelbar bzw. untrennbar mit einer solchen verknüpft.
- 37 Eine Prüfung und Bewertung der Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung durch die Beschwerdegegnerin kann ich aufgrund meiner Aufsichtszuständigkeit nur vornehmen, soweit diese für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen erfolgt. Auch eine Prüfung und Bewertung der Umsetzung der Betroffenenrechte des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin kann ich entsprechend nur vornehmen, soweit die zugrundeliegende Verarbeitung meinem Aufsichtsbereich unterfällt. Dies ist in Bezug auf das Produkt „Anschriftenprüfung“ der Beschwerdegegnerin, wie vorstehend dargelegt, nicht gegeben.
- 38 Gemäß Art. 55 DSGVO i. V. m. § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann ich die Beschwerde insoweit nicht in eigener Zuständigkeit bearbeiten. Daher beabsichtige ich, soweit der Beschwerdeführer hiermit einverstanden sein sollte, die Beschwerde zu diesem Teilaspekt nunmehr an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde abzugeben.

39 Im Übrigen ist die Beschwerde zulässig, aber nur teilweise begründet.

40 **B. Beabsichtigte teilweise Stattgabe der Beschwerde**

41 Soweit die Beschwerde zulässig und begründet ist, beabsichtige ich ihr stattzugeben.

42 Die Beschwerdegegnerin hat gegen ihre Pflicht zur Datenauskunft nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 DSGVO verstoßen, indem sie dem Beschwerdeführer in der Auskunft vom 04.08.2025 die in Ziffer 3. des Tenors genannten Informationen nicht vollständig mitgeteilt und ihm auch keine originalgetreue Reproduktion aller personenbezogenen Daten zu seiner Person aus allen Systemen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt hat.

43 Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

44 Die Auffassung der Beschwerdegegnerin, die in ihrer Verantwortung verarbeitete Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25 vor dem Amtsgericht Karlsruhe sei vor dem Hintergrund der von ihr zitierten Rechtsprechung nicht vom Auskunftsanspruch des Beschwerdeführers nach Art. 15 DSGVO erfasst, teile ich nicht. Seitens der Beschwerdegegnerin wurde auch nicht substantiiert vorgetragen, dass hier ein Fall des Art. 15 Abs. 4 DSGVO vorliegt.

45 Soweit die in Rede stehende Korrespondenz überhaupt Inhalte umfasst, die rechtliche Analysen i.S.d. der von der Beschwerdegegnerin zitierten Rechtsprechung¹ darstellen, entbindet dieser Umstand die Verantwortliche nicht insgesamt von der Auskunftspflicht in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Korrespondenz.

46 Vielmehr ist auch nach dieser Rechtsprechung zwischen den Informationen über die im betreffenden Schriftstück namentlich bezeichnete natürliche Person auf der einen Seite und den damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Analysen auf der anderen Seite zu unterscheiden. Erstere sind als personenbezogene Daten einzustufen (z.B. Name und Kontaktdaten des Beschwerdeführers, aber auch Daten über dessen Postverkehr, Auskunftsinhalte, kommunizierte Beschwerdeanliegen u. ä.), letztere hingegen nicht.

¹ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.6.2021 - VI ZR 576/19

- 47 Die in dem Schriftstück enthaltenen Daten über die natürliche Person stellen dabei eine Tatsachengrundlage für die rechtliche Analyse dar. Die Richtigkeit dieser (persönlichen) Tatsachengrundlage muss von der betroffenen Person überprüft werden können. Deshalb sind die enthaltenen personenbezogenen Daten auch vollumfänglich vom Auskunftsanspruch erfasst, ggf. darauf basierende rechtliche Analysen hingegen nicht.²
- 48 Des Weiteren sind insbesondere die aktuellen Ausführungen des EuGH zu Art. 15 Abs. 3 DSGVO zu berücksichtigen.³ Demnach kann sich „*die Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. personenbezogene Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als unerlässlich erweisen, wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten.*“
- 49 Eine pauschale Aussage, dass rechtliche Analysen im Zuge einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO nicht herauszugeben sind, weil sie keine personenbezogenen Daten enthalten, kann vor diesem Hintergrund nicht mehr aufrechterhalten werden. Im Einzelfall kann es vielmehr aus Gründen der Verständlichkeit im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO erforderlich sein, eine weitere Kontextualisierung vorzunehmen und hierfür auch ganze Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- 50 Im Ergebnis musste daher die hier in Rede stehende Korrespondenz, soweit sie noch in den Systemen der Beschwerdegegnerin verarbeitet wurde, auch in der Auskunft an den Beschwerdeführer berücksichtigt werden. D.h., die Auskunft musste in Bezug auf die in der Korrespondenz im Einzelnen enthaltenen personenbezogenen Daten sowohl eine originalgetreue Reproduktion der Daten nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO umfassen als auch die vollständigen Zusatzinformationen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO.
- 51 Der vorstehend anhand der Rechtsprechung grundsätzlich aufgezeigte Maßstab gilt, unbeschadet des Art. 15 Abs. 4 DSGVO, auch für die Beauskunftung anderer etwaig von der Beschwerdegegnerin verarbeiteter Schriftstücke und Dokumente, die neben personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers auch rechtliche Analysen oder abstrakte Ausführungen der Beschwerdegegnerin zur Rechtslage enthalten.

² EuGH, Urteil vom 17.07.2014 – C-141/12 und C-372/12, Rn. 37-40, 45.

³ EuGH, Urteil vom 04.05.2023 - C-487/21, Rn. 4

52 Des Weiteren ist festzustellen, dass in der Auskunft eine Information gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO darüber fehlt, welche personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die von der Beschwerdegegnerin in Zusammenhang mit der Anliegenbearbeitung durch ihre Abteilung Datenschutz verarbeitet werden, gegenüber welchen Empfänger oder Kategorien von Empfängern, offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden. Als entsprechende Datenempfänger kommen vorliegend mindestens die BfDI, das Amtsgericht Karlsruhe sowie eine etwaige rechtsanwaltliche Vertretung der Beschwerdegegnerin in Betracht.

53 Schließlich ist festzustellen, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf das Bestehen eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. e) DSGVO in der Auskunft fehlt.

54 **C. Beabsichtigte Anweisung**

55 Nach Art. 58 Abs.2 lit. c) DSGVO bin ich befugt, die Verantwortliche anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach der DSGVO zustehenden Rechte zu entsprechen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

56 Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, dem Beschwerdeführer - wie unter Ziffer 3. des Tenors dargestellt - eine vollständige und aktuelle Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO zu erteilen. Dabei ist als Stichtag für den Stand der Auskunft ein Zeitpunkt zu wählen, der möglichst nahe dem Zeitpunkt der Übermittlung liegt.

57 Wie unter II.B. dargelegt, hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auf seinen Antrag vom 07.07.2025 bis heute keine vollständige Auskunft nach Art. 15 DSGVO erteilt. Daher ist sie gegenüber dem Beschwerdeführer entsprechend seines Antrages jedenfalls insoweit zu einer Auskunft verpflichtet, wie ihre bislang erteilten Auskünfte hinter der Auskunftspflicht des Art. 15 DSGVO zurückbleiben.

58 Der Beschwerdeführer hat als betroffene Person nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO das Recht, von der Beschwerdegegnerin als Verantwortliche eine Auskunft in Form einer Kopie gemäß Abs. 3 der zu seiner Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, wie in Ziffer 3. der Anhörung tenoriert. Diese Auskunft muss sowohl eine originalgetreue Reproduktion der aktuell von der Beschwerdegegnerin verarbeiteten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO umfassen als auch die entsprechenden Zusatzinformationen nach Art. 15 Abs.1 lit. a) bis h) DSGVO.

- 59 Meine Entscheidung über die Anweisung treffe ich nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- 60 Dabei habe ich berücksichtigt, dass dieses Ermessen durch das Erfordernis begrenzt wird, durch einen klar durchsetzbaren Rechtsrahmen ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten. Insoweit bin ich im Rahmen meines Ermessens grundsätzlich zum Einschreiten verpflichtet, wenn das Ergreifen von Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falls geeignet, erforderlich und angemessen ist, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuhelpfen und die umfassende Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten.

Vgl. EuGH, Urteil vom 26. September 2024 in der Rechtssache C-768/21.

- 61 Die Beschwerdegegnerin weigert sich bis heute, die Auskunft zu vervollständigen und zeigt sich nicht einsichtig.
- 62 Die Anweisung dient vorliegend dem legitimen Zweck der Herstellung eines datenschutzkonformen Zustandes. Sie ist für diesen Zweck geeignet und es drängt sich kein milderes Mittel auf, mit dem dieser ebenso wirksam erreicht werden könnte. Zudem ist nicht ersichtlich, dass zwischen diesem Ziel, dem Mittel und den möglichen Folgen ein offensichtliches Missverhältnis bestünde.

63 D. Beabsichtigte Teilabweisung der Beschwerde

- 64 Soweit die Beschwerde zulässig, aber unbegründet ist, beabsichtige ich sie abzuweisen.
- 65 Ich kann nicht feststellen, dass die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die sie im Zusammenhang mit der Anliegenbearbeitung in ihrer Abteilung Datenschutz verarbeitet – über die Feststellungen unter II.B. hinaus – gegen ihre Pflicht zur Datenauskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO verstoßen hat. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Zusatzinformationen nur solche Verarbeitungen relevant sind, die im Verhältnis zum Beschwerdeführer tatsächlich stattfinden.
- 66 Entgegen der pauschalen Behauptung des Beschwerdeführers, dass alle Angaben nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO fehlen würden, sind der Auskunft insbesondere hinreichende Infor-

mationen über die Verarbeitungszwecke gemäß lit. a) (zur Dokumentation und als Nachweis der Bearbeitung), die verarbeiteten Datenkategorien gemäß lit. b) (gesamte Anfrage mit Kontaktdaten), die Speicherdauer gemäß lit. d) („für die Dauer von zwei Jahren bis zum Jahresende“), das Bestehen der sonstigen (vgl. II.B.) in lit. e) genannten Betroffenenrechte (Recht auf Berichtigung oder Löschung, Widerspruchsrecht), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß lit. f) (sowohl BfDI als auch LDI NRW werden dabei mit Hinweis auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich benannt) und Informationen zur Datenherkunft, wenn diese nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden gemäß lit. g) („BfDI-Eingaben 22-243 II#3748 sowie 22-243 II#3947“), zu entnehmen. Darüber hinaus wird mit Blick auf lit. h) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der den Beschwerdeführer betreffenden personenbezogenen Daten durch die Beschwerdegegnerin nicht mit einer automatisierten Entscheidungsfindung oder einem Profiling gemäß Art. 22 DSGVO in Zusammenhang steht.

- 67 Unbeschadet dessen empfehle ich der Beschwerdegegnerin, den auf Seite 7 von 8 des Auskunftsschreibens ab dem fünften Absatz angeführten Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. e), f) und h) eine entsprechende Überschrift voranzustellen, um noch deutlicher zu machen, dass es sich hierbei um übergreifende Informationen handelt, die sich auf alle von der Beschwerdegegnerin verantworteten Verarbeitungen bezieht.
- 68 Des Weiteren hat die Beschwerdegegnerin durch die Art und Weise der Bereitstellung der Anlagen zum Auskunftsschreiben auch nicht gegen ihre Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 1 DSGVO verstoßen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem Beschwerdeführer alle Mitteilungen gemäß Art. 15 DSGVO, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in leicht zugänglicher Form zu übermitteln.
- 69 Eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin die einzelnen Dokumente der Datenkopie dem jeweiligen Verarbeitungszweck zuzuordnen, lässt sich weder aus Art. 12 Abs. 1 DSGVO, noch aus einer anderen Norm ableiten.
- 70 Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot aus Art. 12 DSGVO könnte allenfalls gegeben sein, wenn die Anlagen in einer Art und Weise übersandt werden, die es dem Betroffenen erheblich erschwert, diese zur Kenntnis zu nehmen und – insbesondere bei umfangreichen Datenkonvoluten – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eine Zuordnung zu einer Datenverarbeitung ermöglichen würde. Basierend auf den mir nur auszugsweise vorliegenden Anlagen lässt sich ein solcher Rückschluss allerdings nicht ziehen. Der Beschwerdegegner hat darüber hinaus auch nicht substantiiert dargelegt, inwiefern es ihm durch die

erfolgte Zusammenstellung der Datenkopie seitens der Beschwerdegegnerin unverhältnismäßig erschwert wäre, die Kopie von Daten zu einer bestimmten Verarbeitung in den übersandten Anlagen aufzufinden.

- 71 Im Übrigen regeln Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO ein und denselben Anspruch. Art. 15 Abs. 1 DSGVO betrifft den Gegenstand der Auskunft und Art. 15 Abs. 3 DSGVO die Modalitäten des Anspruchs. Die vom Beschwerdeführer monierte fehlende Erkennbarkeit bzw. Unterscheidbarkeit von Informationen nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO ist vor diesem Hintergrund insgesamt nicht nachvollziehbar.

III. Anhörungsfrist

- 72 Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich den Beschwerdeparteien bis zum

07. Mai 2026

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

- 73 Von der beabsichtigten Anweisung in Ziffer 3. dieses Anhörungsschreibens kann abgesehen werden, wenn zugesagt wird, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. In diesem Fall bitte ich die Beschwerdegegnerin bis zum Ablauf der o.g. Erwiderungsfrist um Vorlage eines Nachweises darüber, dass dem Beschwerdeführer die begehrte Auskunft nach Art. 15 DSGVO, inkl. originalgetreuer Reproduktion aller personenbezogenen Daten zu seiner Person aus allen Systemen, einschließlich derjenigen, welche die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem Klageverfahren Az. 2 C 51/25 vor dem Amtsgericht Karlsruhe in ihrer Verantwortung verarbeitetet, in elektronischer Form vollständig zur Verfügung gestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

